



Klienteninformation

Tschechien
November 2023

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen ab dem 1. Januar 2024, die das vom Senat am 8. November 2023 verabschiedete sogenannte Sparpaket zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen mit sich bringt.

Konsolidierungspaket 2024

Erhöhung von Steuersätzen und Abgaben

- **Der Körperschaftsteuersatz** steigt von 19 % auf 21 %.
- **Der persönliche Einkommensteuersatz** bleibt bei 15 %, allerdings nur bis zum **36-fachen** des Durchschnittslohns pro Jahr (bisher bis zum 48-fachen des Durchschnittslohns). Einkommen, die diesen Betrag übersteigen, werden mit 23 % besteuert.
- Es wird nur noch einen **ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 12 % geben, im Vergleich** zu den bisherigen zwei ermäßigten Sätzen von 10 % und 15 %. Der ermäßigte Satz gilt z. B. für Lebensmittel außer Getränke, Trinkwasser, medizinische Geräte, Arzneimittel, Wassergebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Kultur, Sport, Beherbergung, Pflegeleistungen außer Getränke, Zeitungen und Zeitschriften, usw. Weitere Posten, die dem Basissatz von 21 % unterliegen, sind Getränke, einschließlich alkoholfreier Getränke und Bier vom Fass, Blumen, Brennholz, Abfallbeseitigung, Friseurleistungen, Dienstleistungen von Autoren und Künstlern sowie Reinigungsarbeiten. Die Lieferung von Büchern, einschließlich E-Books, wird von der Mehrwertsteuer befreit.
- **Die Immobiliensteuer** wird im Durchschnitt um das 1,8-fache steigen und der gesamte Erlös wird weiterhin an die Gemeinden gehen. Bei landwirtschaftlichen Flächen kann die Gemeinde eine Steuerbefreiung gewähren.
- **Die Verbrauchssteuern** auf Alkohol, Tabak und **Glücksspiel** werden erhöht.
- **Selbstständig Erwerbstätige** zahlen jetzt einen höheren Mindestbeitrag zur Rentenversicherung und von einer höheren Versicherungsgrundlage von **55 % ihres Gewinns** statt wie bisher 50 %.

Änderungen für Arbeitnehmer

- Für **Sachleistungen an Dienstnehmer** (Kultur, Sport, Reisen, Waren und Dienstleistungen medizinischer Art, Bildung, Erholung, Bücher...) wurde anstelle der ursprünglich beabsichtigten vollständigen Abschaffung der Steuerbefreiung eine Obergrenze in Höhe der **Hälfte des Durchschnittslohns** eingeführt (im Jahr 2024 wird die Obergrenze 21.984 CZK pro Jahr und Dienstnehmer betragen). Diese Grenze gilt nicht für vom Dienstgeber organisierte Sport- oder Kulturveranstaltungen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Gleichzeitig wird die Steuerbefreiung für Spenden und Sozialhilfe vollständig abgeschafft.
- Für die **Verpflegung von Dienstnehmern**, unabhängig von der Form (Essensgutscheine, firmeneigenes Catering, Bargeldzuschuss zu den Mahlzeiten), beträgt die Grenze des steuerfreien Einkommens des Dienstnehmers **70 % der** Obergrenze des Essenszuschusses für eine Dienstreise von 5 - 12 Stunden (derzeit ca. 107 CZK). Die Grenze gilt nicht für kleine Erfrischungen am Arbeitsplatz oder Mahlzeiten in Form eines Arbeitsfrühstücks, -mittagessens oder -abendessens.
- Bestimmte **Abzüge** von der Steuerbemessungsgrundlage (Abzug für Gewerkschaftsmitgliedschaft, Abzug für Berufsprüfungen) und **Steuerabzüge** für Studenten- und Kindergartengebühren werden abgeschafft. Der **Ehegattenabzug** wird nur noch bei der Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren gewährt. Andererseits wird die günstige Regelung für **Schenkungen** im Jahr 2023 beibehalten.
- Eine große Änderung steht den **Vereinbarungen mit Zeitarbeitskräften** bevor, die mit Wirksamkeit ab dem **1. Juli 2024 in Kraft tritt**. Es werden nun zwei Schwellenwerte eingeführt, bei deren Überschreitung Sozial- und Krankenversicherung vom betreffenden Einkommen gezahlt werden müssen, nämlich 25 % des Durchschnittslohns pro Vereinbarung und 40 % des Durchschnittslohns auf das Einkommen aus allen Vereinbarungen in einem bestimmten Monat. Die Anwendung der Quellensteuer auf diese Vereinbarungen wird an die Teilnahme des Dienstnehmers an der Krankenversicherung geknüpft.

Besteuerung von Wertpapiertransaktionen und andere Änderungen

- Die **Befreiung von Einkünften aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen** an Handelsgesellschaften gilt für natürliche Personen bis zu einer Einkommenshöchstgrenze von **40 Mio. CZK**. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde auf den **1. Januar 2025** verschoben (einschließlich der damit verbundenen Möglichkeit, den Anschaffungswert von Wertpapieren und Anteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder spätestens am Ende des Jahres 2024 neu zu bewerten).

Sonstige steuerliche und buchhalterische Änderungen

- Es wird eine neue **Möglichkeit** eingeführt, **nicht realisierte Wechselkursdifferenzen**, d.h. Wechselkursdifferenzen aus der Bewertung offener Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, **von der Steuerbemessungsgrundlage auszuschließen**. Diese Regelung ist freiwillig und kommt zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seiner Steuerbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Anfang des betreffenden Besteuerungszeitraumes eine Meldung vorlegt, die nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zurückgezogen werden kann.
- Die Novelle des Buchhaltungsgesetzes führt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 die **Möglichkeit ein, Buchhaltungsunterlagen in einer anderen Währung als der tschechischen Währung zu führen**, nämlich in Euro, US-Dollar oder Britischen Pfund, sofern es sich dabei um die **sogenannte funktionale Währung handelt**, d.h. um die Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen tätig ist.
- Die Novelle des Buchhaltungsgesetzes enthält auch weitere Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung europäischer Richtlinien ergeben, nämlich die Erstellung **eines Nachhaltigkeitsberichts** und eines **Körperschaftsteuerberichts**.
- Für **Personenkraftwagen** (Kat. M1) gilt eine Grenze von 2 Mio. CZK für die Anwendung der steuerlichen Abschreibung und der Kosten des Finanzierungsleasings. Ebenso wird für Personenkraftwagen eine Grenze von 420 Tausend CZK für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs eingeführt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Auditor Team

ING. JANA STŘELICKÁ
Steuerberaterin
T: +420 542 422 636
jana.strelicka@auditor.eu

*Das Konsolidierungspaket bringt viele Änderungen mit sich,
die eine optimale Vorbereitung erforderlich machen. Wir möchten Sie*

zu einem kostenlosen Webinar am 21.11.2023 um 9:00-10:00 Uhr einladen,

*in dem wir uns mit den wichtigsten Änderungen näher befassen werden.
Das Webinar findet auf Tschechisch statt. Bei Interesse **melden Sie sich bitte
bis zum 16.11.2023 unter paha@auditor.eu an.***

Wir senden Ihnen den Link für das Webinar am Tag vor der Veranstaltung.